aus dem untenstehenden Abdruck entnehmen. Der Urkunde über die Meisterschulprämie sind genaue Richtlinien über den Erwerb der Meisterschulprämie beigefügt. Daraus geht hervor, daß der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks die Meisterschulprämien auf ein Sonderkonto bei einer Volksbank einzahlt. Sie stehen zur Verfügung des Lehrlings und künftigen Meisterschulanwärters. Mit dem Wort „Meisterschulprämie" ist die Zweckbestimmung der Prämie klar umrissen. Die Meisterschulprämie wird dem tüchtigen Lehrling dann ausgezahlt, wenn er als Meisterschüler der Meisterschule des Uhrmacherhandwerks in Glashütte (Sa.) eingetragen wurde. Dabei wird ihm das Geld nicht selbst zur Verfügung gestellt, sondern es wird mit der Meisterschule verrechnet, damit so das Schulgeld und Verpflegungskosten bestritten werden können.

Es ist nun der Wunsch des Reichsinnungsmeisters des Uhrmacherhandwerks, daß die Innungen des Uhrmacherhandwerks gleiche Maßnahmen ergreifen. Auch sie sollen ihren jungen Lehrlingen, die als Meisterschulanwärter ausgezeichnet werden, eine gleiche Prämie zur Verfügung stellen. Das wird bei gutem Willen vielen Uhrmacherinnungen möglich sein, da in jeder Innung ja immer nur wenige Lehrlinge die Meisterschulprämie erwerben werden. Die Innungen werden am besten genau das gleiche Verfahren einschlagen wie der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks. Sie werden die Meisterschulprämie auf ein Sonderkonto der Volksbank am Ort überweisen und zur Verfügung des Meisterschulanwärters halten, wenn er die Meisterschule in Glashütte besucht. Ist die Innung in der Lage, die gleichen Summen aufzubringen wie der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks, so kann die Organisation des Uhrmacherhandwerks dem jungen Menschen für den Besuch der Meisterschule insgesamt 400 RM bereitstellen.

Sinn und Endziel dieses Förderungswerkes sind damit klar:

Das Uhrmacherhandwerk bekennt sich wie jeder andere Handwerkszweig zum Leistungsgrundsatz. Es will die tüchtigen Menschen mit allen nur erdenklichen Mitteln fördern. Es soll in Zukunft nicht möglich sein, daß ein junger Mensch unseres Handwerks aus Mangel an Mitteln die Meisterschule in Glashütte nicht besuchen kann. Der Tüchtige soll eine hochwertige Ausbildung erhalten, damit unser Berufsstand der deutschen Wirtschaft beste Kräfte vermitteln kann. Gleichzeitig soll dadurch der Gedanke der Meisterschulen gepflegt und besonders herausgestellt werden. Es soll für jeden Uhrmacherlehrling in Zukunft selbstverständlich werden, daß er seine Ausbildung mit einem Besuch der Meisterschule in Glashütte abschließt. Durch das Prämiensystem wird erreicht, daß die Auslese unseres Handwerks die Meisterschule in Glashütte besuchen wird. Diese leistungsbesten Männer unseres Handwerks werden vorbildlich werden für alle Berufskameraden des Bezirks, in dem die künftigen Meister der Meisterschule Glashütte ansässig werden.

Wir rufen unsere Berufsangehörigen, namentlich unsere Meister, auf, immer wieder dafür zu werben, daß die jungen Menschen sich mit dem Gedanken des Besuches der Meisterschule in Glashütte vertraut machen. Nicht nur die Organisationen, nicht nur unsere Amtsträger, sondern alle Berufskameraden müssen sich dafür einsetzen, daß in Zukunft der Ausbildungsgang unserer jungen Menschen seine Krönung im Besuch der Meisterschule findet.

Der Reichsinnungsmeister des Uhrmacherhandwerks hat neben den Leistungsgrundsatz den Spargrundsatz gestellt. Der junge Mensch soll zum Sparen angehalten werden. Er soll wissen, daß es gut ist, sich Geld zu verdienen, daß es aber noch besser ist, vom Verdienten Beträge zurückzulegen, um sie für die Gestaltung des Lebensberufes zu verwenden. Wer spart, der weiß auch die Leistungen der Meister und Betriebsführer zu schätzen. Wer schon in der Jugend sparen gelernt hat, wird nachher auch ein guter Verwalter seines Betriebsvermögens und volkswirtschaftlicher Güter sein. Darum ruft der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks unsere jungen Meisterschulanwärter zum Sparen auf. Wie wir das Sparsystem aufgezogen haben, das sehen die Leser dieser Zeitschrift aus dem Abdruck der Richtlinien. Dort sind im § 6 die Mindestsparbeträge vom 1. Lehrjahr bis zum 4. Gehilfenjahr genannt worden. Wer diese Mindestbeträge auf das Sonderkonto unserer Bank einzahlt, bekommt bei Antritt des Besuches der Meisterschule eine Anerkennungsprämie für eifriges Sparen. Der Betrag von 100 RM ist sicherlich ein Anreiz für unsere jungen Meisterschulanwärter, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Der junge Meisterschulanwärter, der in jeder Zwischenprüfung gute Leistungen vollbringt und der darüber hinaus eifrig spart, kann bei Antritt des Besuches der Meisterschule vom Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks insgesamt 300 RM zur Verfügung gestellt bekommen. Leistet die Innung den gleichen Betrag, so wird der Meisterschulanwärter über 600 RM verfügen können. Dazu kommt sein eigener Sparbetrag. Diese Summen reichen aus, um Schulgeld und Unterhalt an der Meisterschule des Uhrmacherhandwerks in Glashütte (Sa.) zu bestreiten.

Damit keine Mißverständnisse entstehen, sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Sparanerkennungsprämie neben der Meisterschulprämie läuft, und daß die Meisterschulprämien gezahlt werden, selbst wenn der Meisterschulanwärter die Sparaufgabe nicht erfüllt.

Am Rande darf bemerkt werden, daß es den Reichsinnungsmeister des Uhrmacherhandwerks außerordentlich gefreut hat, daß ihm schon jetzt ein junger Lehrling seinen Sparbetrag überwiesen hat. Das sei den anderen Meisterschulanwärtern zur Nachahmung empfohlen.

Mit diesem Förderungswerk schaffen wir einen engen Zusammenhalt zwischen Organisation und den Menschen unseres Handwerks. Namentlich wird sich jede Uhrmacherinnung darüber freuen, den Werdegang der besten Lehrlinge ihrer Innung zu verfolgen. Die Innungen werden mit diesen tüchtigen jungen Menschen laufend in Verbindung bleiben. Das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Organisation und den Berufsangehörigen wird dadurch beträchtlich gestärkt werden.

Wir verwirklichen so in neuartiger Form bewährte nationalsozialistische Grundsätze. Das Förderungswerk des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks wird dazu beitragen, die Ertüchtigung unseres Nachwuchses voranzutreiben. Die Männer, die sich nach dem Besuch der Meisterschule in Glashütte selbständig machen, werden eine Zierde unseres Handwerks sein.

Wortlaut der Urkunde der „Meisterschulprämie" des RIV.

Mein lieber Lehrling!

Du hast in der Zwischenprüfung des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks für das Jahr 194.. das Ziel erreicht; Du hast mit der Punktzahl ... und der Note ... abgeschnitten. Damit hast Du gleichzeitig die Anwartschaft als künftiger Meisterschüler der Meisterschule des Uhrmacherhandwerks, Fachschule des Reichsinnungsverbandes, erworben. Als Anerkennung Deiner Leistung erhältst Du eine Meisterschulprämie in Höhe von 50 RM. Sie gehört Dir, wenn Du nach Ablauf der Lehr- und Gehilfenzeit die Meisterschule besuchst; sie wird auf das Schulgeld verrechnet und enthebt Dich der Last der Aufbringung der Schulgelder.

Wenn Du eifrig sparst, winkt Dir außer der Meisterschulprämie noch die Anerkennungsprämie für fleißiges Sparen in Höhe von 100 RM. Wer spart, wird nie ein Diener des Kapitals sein, sondern es mit gutem Nutzen für sich und den Staat verwalten.

In der beigefügten Schrift „Die Meisterschul- und Sparanerkennungsprämien" findest Du die Bestimmungen über den Erwerb der Meisterschul- und Sparanerkennungsprämien; studiere sie genau und befolge sie. Ein Merkblatt unterrichtet Dich über einige technische Einzelheiten. Drei Karten über Anschriftenveränderung sollen Dich daran erinnern, die Veränderung Deines Aufenthaltsortes dem Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks mitzuteilen. 52 Zahlkarten sollen Dir die Einzahlung der Sparbeträge auf das Sparbuch bei der Kredit- und Sparbank e. G. m. b. H., Berlin, erleichtern.

Nun schaffe und spare! Werde ein tüchtiger, strebsamer Meister, ein Vorbild für den Berufsstand!

Wortlaut der Richtlinien der „Meisterschul- und Sparanerkennungsprämien" des RIV.

A) Meisterschulprämie

§ 1.

Voraussetzung der Verleihung der Meisterschulprämie.

Für die Ansammlung der Meisterschulprämien wie auch der unter B (§ 6 ff.) genannten Sparanerkennungsprämien wird ein Sonderkonto beim Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks gebildet.

Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks zahlt zugunsten des Uhrmacherlehrlings eine Meisterschulprämie in Höhe von 50 RM unter folgenden Voraussetzungen auf dieses Konto:

1. Der Uhrmacherlehrling muß bei einem selbständigen, in der Handwerksrolle eingetragenen Uhrmachermeister ausgebildet werden.
2. Der Uhrmacherlehrling muß deutschblütig sein und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Volkszugehörigkeit wird der Staatsangehörigkeit gleichgestellt.
3. Der Uhrmacherlehrling muß sich regelmäßig an den Zwischenprüfungen des Uhrmacherhandwerks beteiligen.
4. Der Uhrmacherlehrling muß in der Zwischenprüfung des Uhrmacherhandwerks eine so gute Leistung gezeigt haben, daß der Zentralprüfungsausschuß des Reichsinnungsverbandes seine praktische und seine theoretische Arbeit mit acht oder mehr Punkten bewertet hat.
5. Der Lehrling muß sich in der Lehre gut führen.

§ 2.

Ansammlung und Höhen der Meisterschulprämie.

Der Uhrmacherlehrling hat einen Anspruch darauf, daß zu seinen Gunsten die im § 1 genannte Prämie von 50 RM jeweils nach Beendigung des ersten, des zweiten und des dritten Lehrjahres auf das Sonderkonto gezahlt wird, sofern die im § 1 Ziff. 1—5 aufgestellten Voraussetzungen vorliegen. Erwirbt der Lehrling im ersten, zweiten und dritten Lehrjahr die Meisterschulprämie, so steht ihm eine Zusatzprämie von 50 RM zu. Der Höchstsatz der Meisterschulprämie beträgt somit 200 RM.

§ 3.

Nachweis der Verleihungsvoraussetzungen.

Die zuständige Uhrmacherinnung hat im Auftrage des Reichsinnungsverbandes die im § 1 Ziff. 1, 2, 3 aufgestellten Voraussetzungen zu prüfen und dem Reichsinnungsverband zu bestätigen, daß diese Voraussetzungen vorliegen.

Die im § 1 Ziff. 4 aufgestellte Voraussetzung hat der Uhrmacherlehrling nachzuweisen.

Das im § 1 Ziff. 5 erwähnte Führungszeugnis haben der Lehrmeister und der Lehrlingswart der zuständigen Uhrmacherinnung auszufertigen und dem Reichsinnungsverband auf Verlangen einzusenden.

§ 4.

Fälligkeit der Meisterschulprämien.

Der Prämienberechtigte hat nach Beendigung der Lehr- und Gehilfenzeit den Antritt des Besuches der Meisterschule des Uhrmacherhandwerks, Fachschule des Reichsinnungsverbandes in Glashütte, dem Reichsinnungsverband rechtzeitig anzuzeigen und eine Bescheinigung des Leiters der Meisterschule beizufügen.

Der Reichsinnungsverband erteilt daraufhin die Genehmigung zur Einzahlung des Prämienbetrages auf das Konto der Schulbehörde, damit der Betrag auf das vom Prämienberechtigten zu zahlende Schulgeld in Anrechnung gebracht werden kann.

Eine anderweitige Verfügung über die abgelaufenen Prämien, insbesondere eine Barauszahlung an den Berechtigten, ist ausgeschlossen.

§ 5.

Verfall der Meisterschulprämien.

Der Prämienberechtigte verliert die Anwartschaft auf die im § 4 geregelte Zahlung der Meisterschulprämie, wenn

1. sein Aufenthalt unbekannt ist; der Prämienberechtigte ist verpflichtet, die Änderung des Wohnortes dem Reichsinnungsverband laufend bekanntzugeben;

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19400100/465